

des biologischen Daseins des Menschen verbunden sind, genügte für die Zielsetzung der vorsätzlichen Tötung, wenn dem Täter bewußt war, daß er das Leben eines Menschen vernichten wird.

In bestimmten Fällen beschreiben die Tatbestände von Strafrechtsnormen den Inhalt der Zielstellung des Vorsatzes besonders ausführlich. Diese Anforderungen an die Bewußtheit der Angriffsrichtung sind erfüllt, wenn sie von der Zielsetzung des Täters inhaltlich umfaßt waren.

Paragraph 101 StGB verlangt als besondere Zielrichtung des „Terrors“, daß vorsätzliche, aggressiv wirkende Aktionen mit dem Ziel unternommen werden, „Widerstand gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung oder die Ordnung an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten oder hervorzurufen“. Hier ist die Zielsetzung gleich doppelt charakterisiert. Sie ist einmal auf das Unternehmen der beschriebenen aggressiven Aktionen gerichtet, und dies wiederum soll der genannten weitergehenden terroristischen Zielstellung dienen.

Solche besonderen inhaltlichen Zielbeschreibungen des Vorsatzes dienen dem Zweck, den *deliktstypischen Schuldgehalt* des Vorsatzes und die mit ihm verbundene besondere Angriffsrichtung von objektiven Verhaltensweisen herauszustellen, die beim Nichtvorhandensein dieser besonderen Zielrichtung den Tatbestand einer anderen vorsätzlichen Straftat erfüllen würden.

Das Legen von Bränden z. B., das von § 101 StGB als objektiv terroristische Aktion erfaßt wird, erfüllt bei Nichtvorliegen der besonderen Zielsetzung nach § 101 StGB alle Anforderungen, die an den Vorsatz bei Brandstiftung (§§ 185ff. StGB) zu stellen wären.

Bei einer anderen Art von Fällen wird die Zielsetzung der vorsätzlichen Handlung durch den Tatbestand einer Strafrechtsnorm dadurch inhaltlich besonders charakterisiert, daß die vorsätzliche Tathandlung mit dem Verfolgen einer *besonderen Absicht* verbunden wird.

Beim Diebstahl z. B. ist das Ziel der Tathandlung auf die „Wegnahme einer Sache“ gerichtet, und diese vorsätzliche Wegnahmehandlung muß mit der Absicht verbunden sein, diese Sache „sich oder anderen rechtswidrig zuzueignen“.

Solche Delikte werden auch Absichtsdelikte genannt. Die Absicht ist von der Schuldfrage her nichts anderes als eine spezielle inhaltliche Charakterisierung der Zielstellung des Täters und der Angriffsrichtung der Tat, die sich im Bewußtsein des Täters niedergeschlagen haben müssen.

Der Vorsatz zu einer Straftat ist gegeben, wenn die nach dem Tatbestand erforderliche Zielsetzung in die Tat umgesetzt bzw. umzusetzen begonnen wird. Die Zielsetzung wird zu vorsätzlichem Verschulden, sobald die ersten objektiven Bedingungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegeben sind, d. h. das „Unternehmen“, die „Vorbereitung“, der „Versuch“ oder die „Vollendung“ der Tat stattgefunden haben.

Der Beginn strafrechtlicher Verantwortlichkeit bestimmt sich dabei nach den *gesetzlich bezeichneten* objektiven Voraussetzungen. Solange es bei einer rein subjektiven Zielsetzung, Zielerwägung oder Planung der Tat verbleibt, ohne daß